

RICHTLINIEN FÜR SPORTLEREHRUNGEN DURCH DEN LANDKREIS GÜNZBURG

Der Landkreis Günzburg ehrt erfolgreiche Amateursportler und zeichnet verdienstvolle Sportfunktionäre aus.

1. Vorschlagswesen

1.1 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht besitzen

- a) Sportvereine,
- b) Sportverbände,
- c) Sportbeirat.

Bei den Empfehlungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

1.2 Verfahren

Die Vorschläge sind mit einer Stellungnahme des BLSV - Kreis 6 - bzw. Gau-schützenmeisters dem Landratsamt Günzburg (Sportbeirat) vorzulegen.

Sie müssen enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtstag und Adresse des Vorgeschlagenen,
- b) Verein, dem der Auszuzeichnende angehört,
- c) Nachweise über die erbrachten Leistungen in den jeweiligen Klassen, Ergebnislisten, Zahl der Teilnehmer bzw. Mannschaften bei der jeweiligen Meisterschaft.

2. Voraussetzungen für die Ehrung

2.1 Mitgliedschaft in einem Landkreisverein oder Hauptwohnsitz im Landkreis Günzburg

Der Sportler/Die Sportlerin oder die Mannschaft muss bei sportlichen Wettkämpfen als Mitglied eines Sportvereines mit dem Sitz im Landkreis Günzburg teilgenommen, oder den Hauptwohnsitz im Landkreis Günzburg haben. Die jeweilige Bedingung muss mindestens über ein Jahr erfüllt sein.

2.2 Titel

Titel müssen bei Meisterschaften, die von einem dem DSB angeschlossenen Verband (Fachverband) oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben wurden, errungen worden sein. Als Meisterschaften gelten die Titelkämpfe (Einzelkämpfer und Mannschaft) der Schüler-, Jugend-, Junioren-, Aktiven- und Altersklassen.

2.3 Tätigkeiten für die Belange des Sportes

Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Landkreis Günzburg durch langjährige ehrenamtliche verdienstvolle Tätigkeit in einem Verein bzw. Verband oder als Förderer des Sports verdient gemacht haben, erfüllen ebenfalls die Voraussetzungen für eine Ehrung.

2.4 Persönliche Voraussetzungen

Der Leistung muss eine vorbildliche menschliche und charakterliche Haltung des Auszuzeichnenden entsprechen.

3. Entscheidung über die Ehrung

3.1 Zuständigkeit

Die Entscheidung über eine Ehrung trifft auf Vorschlag des Sportbeirates der Schul-Kultur- und Sportausschuss des Kreistages. Die Ehrung wird vom Landrat vorgenommen.

3.2 Wertung

Erstrangig sind Plazierungen bei olympischen Wettbewerben, Welt- und Europameisterschaften sowie Welt- und Europarekorde zu berücksichtigen. Danach sind Deutsche, Süddeutsche, Bayerische und Bezirksmeisterschaftstitel und Rekorde zu werten. Bei der Bewertung ist außerdem die Zahl der beteiligten Mannschaften bzw. der beteiligten Einzelkämpfer, die Sportart sowie die Möglichkeit, eine Meisterschaft zu erringen, zu beachten.

4. Ehrungen

4.1 Ehrenzeichen

Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Ehrenmedaille oder einer Ehrennadel. Die Sportlehrennadel ist für Schüler und Jugendliche zu verwenden, damit beim Erreichen eines Titels in der Junioren-, Aktiven- oder Altersklasse noch eine höhere Ehrung erfolgen kann.

4.2 Einmalige Verleihung

Die Verleihung ist jeweils nur einmal pro Sportler möglich.

4.3 Ehrengaben

Daneben oder zusätzlich können Sportler Ehrengaben erhalten. Sie sind vor allem dann angezeigt, wenn der Sportler bereits im Besitz einer Ehrenmedaille oder Ehrennadel ist und in den der Verleihung nachfolgenden Jahren herausragende sportliche Leistungen vollbringt. Über die Vergabe entscheidet der Landrat.

5. Verleihung

Die Verleihung soll in einem festlichen und würdigen Rahmen durchgeführt werden. Sie kann auch im Einzelfall bei bestimmten Anlässen (Jubiläum, BLSV-Verbandstagung, besonderer Geburtstag oder in Abstimmung mit einer Veranstaltung der Wohnsitzgemeinde) erfolgen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2020 in Kraft.
Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien aufgehoben.